

5) GASTSTÄTTEN, BEHERBERGUNGSBETRIEBE UND PRIVAT-ZIMMERVERMIETUNG

- 5/1 Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil je Fremdenzimmer – 1 Stellplatz
- 5/2 Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil je Fremdenzimmer – 1 Stellplatz, zusätzlich für je 8 Sitzplätze im Restaurant – 1 Stellplatz
- 5/3 Restaurationen, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten, Raststätten je 5 Sitzplätze – 1 Stellplatz
- 5/4 Privatzimmervermietung, Gästehaus je Fremdenzimmer – 1 Stellplatz

6) VERKAUFSSTÄTTEN

- 6/1 Läden, Geschäftshäuser je 30 m² Gesamtnutzfläche – 1 Abstellplatz, mind. jedoch 2 Abstellplätze
- 6/2 für Einkaufszentren je 30 m² Gesamtnutzfläche – 1 Abstellplatz, mind. jedoch 2 Abstellplätze

7) GEWERBLICHE ANLAGEN

- 7/1 Industrie- und Gewerbetriebe je 50 m² Betriebsfläche – 1 Stellplatz oder je 5 Beschäftigte – 1 Stellplatz
- 7/2 Lagerhäuser je 100 m² Betriebsfläche – 1 Stellplatz oder je 5 Beschäftigte – 1 Stellplatz

8) ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, BÜROS, VERWALTUNGS- UND PRAXISRÄUME

- 8/1 Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen udgl. je 25 m² Bürofläche – 1 Stellplatz, mindestens jedoch 1 Stellplatz

9) VERSAMMLUNGSSTÄTTEN

- 9/1 Theater, Konzerthäuser, Kongresshäuser, Mehrzweckhallen udgl. je 10 Sitzplätze – 1 Stellplatz

9/2	Kinos, Vortragssäle	je 10 Sitzplätze – 1 Stellplatz
10)	<u>SPORTANLAGEN</u>	
10/1	Spiel- und Sporthallen	je 100 m ² Hallenfläche oder je 10 Benutzer – 3 Stellplätze
10/2	Freibäder	je 200 m ² Fläche – 3 Stellplätze
10/3	Hallenbäder	je 100 m ² Hallenfläche oder je 10 Benutzer – 3 Stellplätze
10/4	übrige Sportanlagen udgl.	je 10 Benutzer – 2 Stellplätze

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sein, ist jene zu wählen, die eine niedrigere Stellplatzanzahl ergibt.

Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist abzurunden.
Restsummen sind nicht zu berücksichtigen;

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Telfes i. Stubai, am 25.6.2009

Der Bürgermeister:

Peter Lanthaler